



# EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

Gemäß Anhang IV, Teil A, der Richtlinie 2014/33/EU

Bescheinigungs-Nr.:	ATI / LV / 010	rev: 1
Notifizierte Stelle:	TÜV SÜD ATISAE S.A.U. Avda. de los Artesanos, 20 E 28760 Tres Cantos MADRID (ESPAÑA) ID Nr: 0053.	
Produkt:	Sicherheitsbauteile Geschwindigkeitsbegrenzer (LV)	
Typ:	VEGA	
Hersteller:	DYNATECHS DYNAMICS & TECHNOLOGY, S.L.U. P.I. PINA DE EBRO, SECTOR C, PARCELA 9 E 50750 PINA DE EBRO (ZARAGOZA)	
Bescheinigungsinhaber:	DYNATECHS DYNAMICS & TECHNOLOGY, S.L.U. P.I. PINA DE EBRO, SECTOR C, PARCELA 9 E 50750 PINA DE EBRO (ZARAGOZA)	
Antragsdatum:	23.02.2021	
Datum der Baumusterprüfung:	24.02.2021	
Prüflabor und Prüfbericht:	siehe technischer Anhang unter Punkt 2.15	
Richtlinie:	Richtlinie 2014/33/EU vom 26. Februar 2014	
Bezugsnorm:	EN 81-20:2020; EN 81-50:2020; EN 81-77:2014; EN 81-77:2018;	
Berichtsnummer <sup>1</sup> :	8101954647 (24.02.2021)	
Geltungsdauer:	auf unbestimmte Zeit / (siehe technischer Anhang unter Punkt 2.17)	
Erklärung:	<p>Durch den Einbau der Sicherheitsvorrichtung in den Aufzug erfüllt dieser die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften der zuvor erwähnten Richtlinie. Der Einbau muss innerhalb der im technischen Anhang festgelegten Grenzen sowie gemäß der angegebenen Montagebedingungen erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Bescheinigung setzt sich aus diesem Titelblatt, einem technischen Anhang mit 4 Seiten und einer Zeichnung zusammen. Der unvollständige Abdruck dieser Bescheinigung gilt als ungültig.</p> <p>Die deutsche Übersetzung wurde von der vereidigten Übersetzerin Uta Ehrhardt erstellt. Im Zweifelsfall ist die spanische Version maßgeblich.</p> <p><sup>1</sup>Weitere anwendbare Berichte in Abschnitt 2.19 des technischen Anhangs</p>	



DAS / 000069-1

BRUNO CANO  
HERNANDEZ

Firmado digitalmente por BRUNO  
CANO HERNANDEZ  
DN: cn=BRUNO CANO HERNANDEZ,  
c=ES, o=TÜV SÜD ATISAE, S.A.U. /  
ATISAE /, ou=INDUSTRIA,  
email=Bruno.Cano@tuv-sud.es  
Fecha: 2021.03.15 17:10:33 +01'00'

Bruno Cano Hernández  
Director Técnico de Elevación

TÜV SÜD ATISAE S.A. (Unipersonal) (Áreas territoriales: Madrid, Castilla y León, Cantabria, Galicia, Logroño, Cataluña, Tenerife, Murcia, Mérida, Asturias, Pamplona, Valencia, Vitoria y Zaragoza). Organismo de Control acreditado por ENAC con acreditación nº 05 / EI 730

EC12.04F4-ES v. 2019-01-31

Sede Técnica: Avda. de los Artesanos, 20 • 28760 Tres Cantos (Madrid) • España

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN – INFORMATION FÜR DEN BESCHEINIGUNGSINHABER

- ❖ Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass in der Entwurfsprüfphase des Sicherheitsbauteils die Vorschriften aus Artikel 15.1.a) oder b) der Europäischen Richtlinie 2014/33/EU eingehalten wurden.
- ❖ Will der Hersteller die Sicherheitsbauteile vermarkten, so muss er eins der in der genannten Richtlinie erwähnten Verfahren durchführen um die Produktionsphase zu bewerten.
- ❖ Der Bescheinigungsinhaber und der Hersteller kommen ihren im Artikel 8 der Richtlinie über Aufzüge genannten Verpflichtungen nach.
- ❖ Bei der CE-Kennzeichnung des Bauteils sind die in den Artikeln 18 und 19 der Richtlinie angegebenen Vorgaben zu befolgen, und sie muss die Nummer der notifizierten Stelle, welche bei der Bewertung der Produktionsphase zum Einsatz kommt, enthalten (Art. 19.4).
- ❖ Diese Bescheinigung wird ausgestellt, damit sie öffentlich zugänglich ist, und sollte sie vom Inhaber angefordert werden um die technischen Eigenschaften zu überprüfen, so muss sie vollständig und unter kompletter inhaltlicher Wiedergabe inklusive aller Seiten und Pläne ausgehändigt werden.
- ❖ Sollte diese Bescheinigung erweitert werden, so bleibt die Bescheinigungsnummer dieselbe und es ändert sich nur die Überarbeitungsnummer.
- ❖ Sollte die Produktion des Bauteils eingestellt werden, so informiert der Inhaber diese Stelle über das tatsächliche Datum ab dem das Bauteil nicht mehr vermarktet werden soll.

Diese Bedingungen dienen allein zu Informationszwecken und sind kein Teil der Bescheinigung

## TECHNISCHER ANHANG ZUR EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG ATI / LV / 010 Rev. 1

### 1. Anwendungsbereich:

- 1.1. Auslösegeschwindigkeit<sup>1</sup>:** nur abwärts (VEGA LS): 0.40 ÷ 0.70 m/s  
 abwärts und aufwärts 0.70 ÷ 4.20 m/s

<sup>1</sup> Es gibt vier Konfigurationen für verschiedene Geschwindigkeitsbereiche.

- 1.2. Nenngeschwindigkeit:** ≤ 3.4 m/s

- 1.3. Durchmesser der Geschwindigkeitsbegrenzerrolle:**
- |       |          |
|-------|----------|
| (6.0) | 193,5 mm |
| (6.3) | 194,4 mm |
| (6.5) | 195,0 mm |

### 1.4. Seil:

Kabel mit kreisförmigem Querschnitt aus Stahldrahtkabel

- 1.4.1. Durchmesser und Aufbau:** 6.0 / 6,3 / 6,5 mm (6X19) o (8X19)

### 1.5. Minimale auf das Seil wirkende Spannkraft (Tt/2) und auf die Bremsvorrichtung übertragene Spannkraft (Ft):

Spannsystem	Fahrtrichtung	Tt/2 <sub>min</sub> [N]	Tt/2 <sub>max</sub> [N]	Ft [N]
Spanngewicht	auf- und abwärts	525	-	1000↓↑ 300↑↑
	nur abwärts	280	-	300↑↑
COMPACT 200	auf- und abwärts	500	625	300↓↑

Hinweis: Bei Anwendung des Spannsystems COMPACT 200 gemäß Bescheinigung ATI/CA004 erfolgt ebenfalls die Angabe der maximal zugelassenen Spannkraft. Die Spannkraft muss geometrisch begrenzt werden, damit diese minimale und maximale Spannkraft gewährleistet werden.

### 2. Hinweise.

Allgemeiner Hinweis. Alle angegebenen Absatznummern beziehen sich auf die Norm EN 81-20, wenn nicht anders angegeben.

- 2.1. Anwendung der Vorrichtung.** Der Geschwindigkeitsbegrenzer kann zur Feststellung der Übergeschwindigkeit in Abwärtsrichtung [5.6.2.2.1], sowie zur Feststellung der Übergeschwindigkeit in Aufwärtsrichtung angewendet werden [5.6.6.10.a)]. Der Geschwindigkeitsbegrenzer kann als Auslöser der Anhaltevorrückung in einem Schutzsystem gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs angewendet werden [5.6.7] [zu diesem Zweck kann der Geschwindigkeitsbegrenzer das sogenannte "Parksystem" gemäß Bescheinigung ATI/CA006 anwenden].

- 2.2. Subtypen:** Es gibt in Abhängigkeit von der Auslösegeschwindigkeit vier Ausführungen mit unterschiedlichen Bauelementen: standard (1.20 – 2.87 m/s); BV (0.70 – 1.20 m/s) LS (0.40 - 0.70 m/s), letzteres nur für Abwärtsbewegungen, und HS (2.80 – 4.20). Alle Zentrifugalelemente haben einen vorstehenden Rand auf der Rückseite, ausgenommen bei Konfiguration LS. Bei Einsatz des Spannsystems COMPACT 200 kann die Notwendigkeit zum Einsatz von Seilen mit spezifischem Widerstand bestehen.



- 2.3.** Geschwindigkeitsbegrenzer für erdbebensichere Aufzüge (Europäische Norm EN 81-77) CAT 2. Der Geschwindigkeitsbegrenzer enthält ein an die Gebietsgegebenheiten angepasstes Teil gemäß [5.6.1] der EN 81-77. Dieses Teil wird auf Anfrage eingesetzt.

Weitere Anforderungen die an erdbebensichere Aufzüge gestellt werden beziehen sich auf die Installation selbst, auf die für die Installation erforderliche seismische Leistungskategorie, auf die Länge der Kabel, usw. gemäß EN 81-77 [Tabelle 2] über die Sicherung der Befestigungspunkte. Die Geschwindigkeitsbegrenzerbefestigungen müssen den Beanspruchungen eines erdbebensicheren Aufzugs standhalten können [Tabelle A1] EN 81-77.

- 2.4.** Die Fangvorrichtungen die zusammen mit dem Geschwindigkeitsbegrenzer verwendet werden müssen mit der durch den Geschwindigkeitsbegrenzer regulierten Auslösegeschwindigkeit kompatibel sein. Der Anwendungsbereich wird unter [5.6.2.2.1.1] angegeben.
- 2.5.** Der bis zur Ansprechzeit zurückgelegte Abstand [5.6.2.2.1.2] beträgt weniger als 250 mm.
- 2.6.** Die unter 1.5 angegebenen Ergebnisse der übertragenen Spannkraft werden mit Geschwindigkeitsbegrenzerrolle oben, Umschlingungswinkel von 180° und Spannrolle unten erzielt. Andere Zusammensetzungen können zu niedrigeren Werten der übertragenen Spannkraft führen und werden von dieser Bescheinigung nicht in Betracht gezogen.
- 2.7.** Der Geschwindigkeitsbegrenzer kann im Inneren des Schachts oder in anderen nicht zugänglichen Räumen eingebaut werden, wenn die unter [5.6.2.2.1.4] genannten Vorgaben gegeben sind. Die Eigenschaften solcher Vorrichtungen wurden nicht bewertet und sind nicht Teil dieser Bescheinigung. Das sogenannte "Parksystem" [ATI / CA 006] kann eingesetzt werden um Punkt [5.6.2.2.1.4.c)1)] zu erfüllen. Dieses System kann auch dazu dienen den Punkt [5.6.2.2.1.5] zu erfüllen.
- 2.8.** Der Sicherheitsfaktor (FoS) [5.6.2.2.1.3.b)] muss gemäß der unter [5.6.2.2.1.3.b)] genannten Bedingungen berechnet werden, wobei die Auswirkungen der Seilmasse auf das Spannsystem zu berücksichtigen sind. Der Hersteller verfügt über die Mittel den Sicherheitsfaktor anhand der Seileigenschaften und gegebenenfalls der Leistungsmerkmale mit Spannsystem COMPACT 200 zu berechnen.
- 2.9.** Schutzvorrichtungen zum Schutz vor körperlichen Schäden, wie unter [5.5.7.1 - Tabelle 10] vorgeschrieben, werden je nach Lage des Geschwindigkeitsbegrenzers (Maschinenraum oder im oberen inneren Bereich des Aufzugschachtes) eingebaut. Diese Schutzvorrichtungen wurden nicht bewertet und sind nicht Teil dieser Bescheinigung. Schutzvorrichtungen die verhindern, dass die Seile aus ihren Rollen springen, müssen gemäß [fig. 19] EN 81-20 an beiden Rollen befestigt werden, es sei denn der Aufzug wird in Erdbebengebieten eingesetzt, wo als Schutzvorrichtung das unter 2.3. angegebene Teil zum Einsatz kommt.
- 2.10.** Das Geschwindigkeitsbegrenzerseil muss die Vorschriften gemäß EN 12385-5 erfüllen wie bei Punkt [5.6.2.2.1.3.a)] angegeben.
- 2.11.** Die elektrische Steuerung [5.6.2.2.1.6] erfolgt durch einen elektrischen Sicherheitskontakt. Die Seillockerung wird ebenfalls durch Sicherheitskontakte kontrolliert. Es ist die Kompatibilität der unter der Kategorie AC15/DC13 gemäß EN 60947-5-1 zugeordneten Werte der Spannung und Stromstärke im Verhältnis zu den nominalen Werten der Sicherheitskette zu prüfen. Wird der Geschwindigkeitsbegrenzer im Inneren des Aufzugschachtes eingebaut, muss dieser Kontakt mit Resetfunktion oder Fernsteuerung ausgestattet sein.
- 2.12.** An dem Geschwindigkeitsbegrenzer wurde eine Simulation des freien Falls gemäß EN 81-50 [5.4.2.2.2] im letzten Absatz durchgeführt, und bei maximaler Auslösegeschwindigkeit wurde ein positives Ergebnis erzielt.



**2.13.** Wird die Auslöseoption nur in Abwärtsrichtung eingesetzt, so kann die Vorrichtung nicht als Geschwindigkeitssensor und Schutzvorrichtung vor Übergeschwindigkeit in Aufwärtsrichtung dienen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der elektrische Kontakt erst betätigt wird, wenn das "Stern" genannte Teil von den Zentrifugalmassen bewegt wird. Das Teil "Stern" hat einen zusätzlichen Drehwinkel von 17° durch welchen Punkt [5.6.2.2.1.6] erfüllt wird. Wird diese Option angewendet, so funktioniert die Bremsfangvorrichtung auch nur in Abwärtsrichtung.

**2.14.** Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist mit einem Schild mit den im Anschluss aufgeführten Daten zu versehen.

Name des Herstellers; Zeichen der Typenprüfung und entsprechende Verweise;  
Auslösegeschwindigkeit für welche die Vorrichtung eingestellt wurde;

Es ist auch anzugeben ob der Geschwindigkeitsbegrenzer unidirektional oder bidirektional eingesetzt wird.

Das Schild soll leicht sichtbar sein.

**2.15. Prüflabor.**

Lab. de ensayo de componentes de ascensores (LECA)  
Escuela Técnica Superior de Ingenieros Industriales  
Universidad Politécnica de Madrid  
C/ José Gutiérrez Abascal, 2.  
28006 MADRID (ESPAÑA)

**Prüfbericht**

2016-009 (06.05.2016)  
2015-030 (13.01.2016)  
2015-029 (21.12.2015)  
2014-009 (03.11.2014)  
2013-005 (21.06.2013)  
2007-006 (18.06.2007)  
2006-001/2 (09.06.2006) <sup>(1)</sup>  
2006-001 (21.03.2006) <sup>(1)</sup>

(1) Herausgegeben von: LEM Laboratorio de Ensayo de Materiales.

**2.16.** Folgende Dokumente werden der Bescheinigung beigelegt:

Nummer	Datum	Titel
DYN 35.C01.01	20/04/2016	VEGA

Diese Dokumente werden beigelegt um weitere Informationen über die Eigenschaften und den grundlegenden Aufbau des Sicherheitsbauteils zu liefern.

**2.17.** Diese Bescheinigung hat kein maximales Gültigkeitsdatum, mit Ausnahme folgender Änderungen: Änderungen im Aufbau, welche der Hersteller dieser notifizierten Stelle mitteilen muss bevor sie durchgeführt werden; Änderungen der Gesetzesvorschriften oder technische Änderungen der Referenznormen, für welche Fälle das maximale Gültigkeitsdatum der Tag an dem das Gesetz in Kraft tritt oder das Datum zu welchem die Referenznorm ihre Gültigkeit verliert ist.

**2.18.** Mit dieser Baumusterprüfbescheinigung wurde die Bescheinigung der Nummer ATI/LD-VA/M155A-3/11 von ATISAE vom 06.09.2011 an die Vorgaben der Normen EN 81-20 und EN 81-50 und die Ergänzungen MD\_DEU\_132957 (12.07.2013) und MD\_DEU\_144689 (12.12.2014) inklusive der Erweiterung der Reichweite der Geschwindigkeitsspanne VEGA HS angepasst und erweitert.





2.19. Folgendes sind weitere für diese Baumusterprüfbescheinigung geltende Prüfberichte des TÜV SÜD ATISAE:

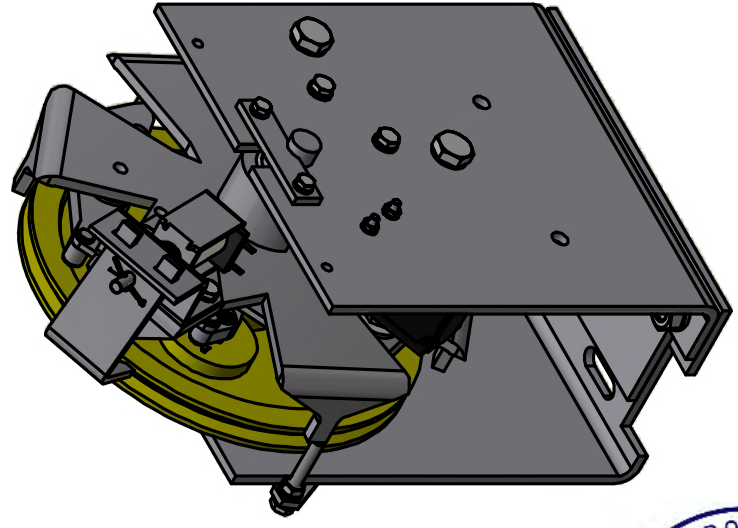
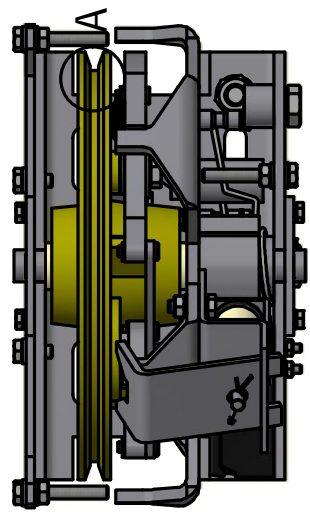
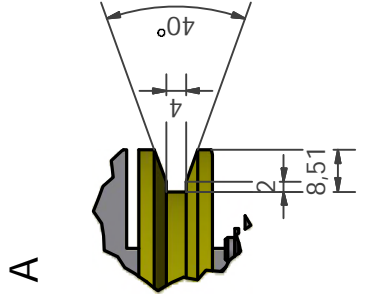
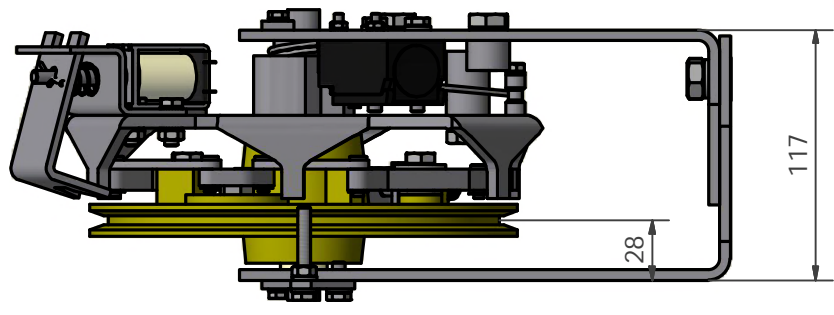
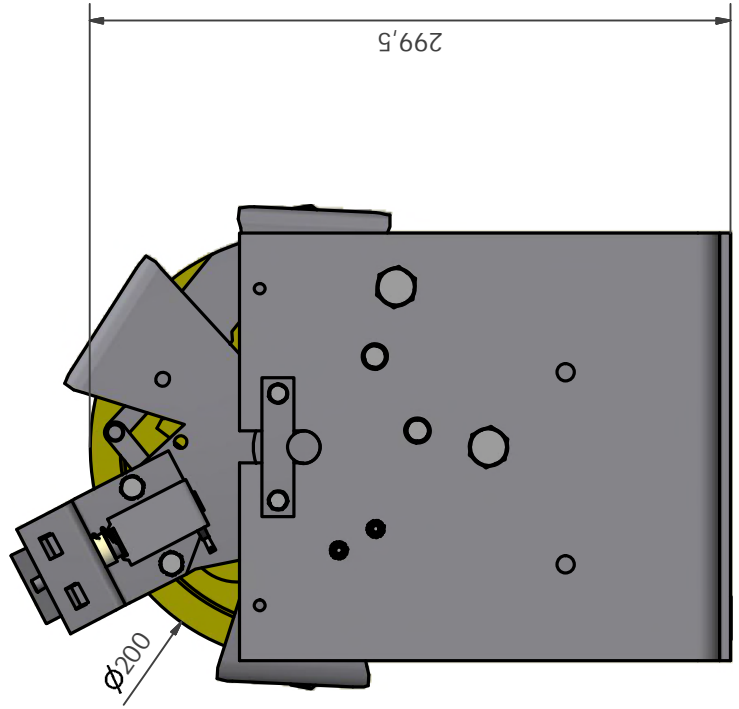
MD\_DEU\_161258.004 (09.05.2016)  
MD\_DEU\_144689.002 (12.12.2014) MD\_DEU\_132957.002 (12.06.2013)  
MD\_DEU\_111244.002 (06.09.2011) MD\_DEU\_070744.002 (21.12.2007)  
MD\_DEU\_062313.002 (06.09.2006) MD\_DEU\_060692.002 (28.04.2006)

2.20. Revisionsregistrierung.

REV	Datum	Änderung
0	09.05.2016	Erstfassung
1	24.02.2021	Anpassung an die Vorgabe [5.6.1] der EN 81-77



ATI / LV / 010 R1



CANTIDAD POR CONJUNTO:

Material:

Peso terminado:

Tlo. tco:

Tlo. sup:

Dibujado: 20/04/16

Aprobado:

Fecha: 20/04/16

Nombre:

CONJUNTO: VEGA

VEGA



Escala: PLANO COD. Nº: DYN 35.C01.01

OBSERVACIONES: MEDIDAS SIN TOLERANCIA SEGÚN DIN-7168 GM

Fichero: Sustituye a:

Sustituido por: 6